

1077/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1124/J - NR/2000, betreffend Telefongrundgebührenbefreiung für sozial Schwache, die die Abgeordneten Hagenhofer und Genossinnen am 7. Juli 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu Frage 1:**

Derzeit sind in Österreich rund 307.000 Personen von der Entrichtung der Fernsprechgrundgebühr sowie der Gesprächsgebühr für eine Gebührenstunde pro Monat befreit. Das Institut der Telefongrundgebührenbefreiung stammt aus einer Zeit, als der Sprachtelefondienst einzige und allein der Post als Dienststelle des seinerzeitigen Bundesministeriums für Verkehr vorbehalten war; die Telefongebührenbefreiung war insofern eine Art Transferzahlung des Staates an bedürftige Personengruppen. Im - aufgrund europarechtlicher Vorgaben - geänderten telekommunikationsrechtlichen Umfeld ist nunmehr aber die privatrechtlich organisierte Telekom Austria AG nur einer von mehreren Festnetz - bzw. Mobilfunkanbietern. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diesem geänderten Umfeld entsprechend dem einzelnen die Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Festnetz - bzw. Mobilnetzanbietern einzuräumen.

**Zu den Fragen 2, 3 und 4:**

Diese Veränderung bedarf gesetzgeberischer Maßnahmen. Die bislang die Telefongebührenbefreiung regelnden Bestimmungen der Fernmeldegebührenordnung wären durch andere gesetzliche Bestimmungen zu ersetzen. Dies könnte durch die Erlassung eines Fernsprechentgeltzuschussgesetzes erfolgen. Ein Entwurf dafür wird derzeit in meinem Ressort erarbeitet.

Dieser Gesetzentwurf sieht vor, dass bestimmten bedürftigen Personengruppen unter gesetzlich festgesetzten Voraussetzungen ein Anspruch auf eine Zuschussleistung zuerkannt wird. Die näheren Details der Abwicklung werden derzeit mit den Mobilnetzbetreibern diskutiert. Es ist aber geplant, die Anspruchsvoraussetzungen für sozial bedürftige Menschen nicht zu verändern.